

Marktgemeinde Hof am Leithaberge

P R O T O K O L L

über die **14. Sitzung des Gemeinderates**

am 01. Dezember 2022 am Gemeindeamt Hof/Lbg.

Beginn: 20⁰⁰ Uhr

Ende: 23⁵⁰ Uhr

Die Einladung erfolgte am 25.11.2022 durch E-Mail.

Anwesend waren:

GGR. Ing. Rambacher Horst	GGR. Dr. Marcher Brigitte
GGR. Weidacher Michael	GR. Ivantschitz Sascha
GGR. Ing. Hammermayer Martin	GR. Wukoschitz Liane
GR. Medwenitsch Robert	GR. Ing. Slezak György
GR. Ing.-Germershausen Stefan	GR. MMag. Dr. Kopeczek Arnold
GR. Medwenitsch Wolfgang	GR. Sohm BA, Martin
GR. DI Markowitsch Christoph	GR. Wölfer Martina
GR. Medwenitsch Gerald	
GR. Boros Maria	

Entschuldigt abwesend waren: GGR. Gumpinger Karoline, GR. Mayerhofer Gerhard

Anwesend war außerdem: Urbanich Reinhard (Schriftführer)

Vorsitzender: Bgmst. Medwenitsch Felix

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig

Der Punkt 17 wurde als nicht öffentlicher TOP behandelt!

Die gesamte Sitzung wurde zum Zwecke der Protokollführung mittels Tonband aufgezeichnet.

Tagesordnung:

- Pkt. 1: Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls vom 29.09.2022
- Pkt. 2: Bericht über die am 22.11.2022 durchgeführte Kassaprüfung.
- Pkt. 3: Ansuchen um Fristverlängerung Gst. Nr. 2720/165.
- Pkt. 4: Beschlussfassung zur grundbücherlichen Durchführung gem. §15 Liegenschaftsteilungsgesetz.
- Pkt. 5: Genehmigung des Nachtragsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2022.
- Pkt. 6: Festsetzung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben für das Haushaltsjahr 2023.
- Pkt. 7: Genehmigung des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2023 und des mittelfristigen Finanzplanes.
- Pkt. 8: Genehmigung der Erklärung zur Übernahme der vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen in der Auer Straße.
- Pkt. 9: Genehmigung des Vertrages für den Winterdienst.
- Pkt. 10: Genehmigung der Energieliefervereinbarung-Strom mit der EVN.
- Pkt. 11: Genehmigung der neuen Pachtverträge der Gemeindeäcker.
- Pkt. 12: Abänderung der Förderrichtlinien für Photovoltaikanlagen.
- Pkt. 13: Beschlussfassung des Bebauungsplanes HOLB-B1-12201.
- Pkt. 14: Beschlussfassung der Änderung der Flächenwidmung HOLB-FÄ15-12255.
- Pkt. 15: Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Radweges zwischen Hof und Au/Lbg,
- Pkt. 16: Beschlussfassung der Subventionen an die Vereine für das Haushaltsjahr 2023.
- Pkt. 17: Personalangelegenheiten
- Pkt. 18: Weihnachtsbelohnung der Gemeindebediensteten.
- Pkt. 19: Mitteilungen des Bürgermeisters.
- Pkt. 20: Anfragen.

Verlauf der Sitzung:

Bürgermeister Medwenitsch begrüßt die anwesenden Damen und Herren Gemeinderäte, die Zuhörer zur dreizehnten Gemeinderatssitzung in der Funktionsperiode, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls vom 29.09.2022
GR. Slezak beantragt namens der BürgerListe Hof eine Abänderung sowie Ergänzung des TOP 4 – wie folgt

„Entgegen der NÖ Gemeindeordnung § 47 Abs. 7 hat Herr Bürgermeister Felix Medwenitsch ohne Beschluss des Gemeinderates eine Auskunftsperson den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt beigezogen und dies obwohl er ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines Beschlusses hingewiesen wurde.“

Der Bürgermeister erklärt, dass es sehr wohl erlaubt ist, Personen welche Sachkundiger sind als der Gemeinderat, diesen das Wort zu erteilen.

Der Bürgermeister verliert die Einwendung und lässt darüber abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür
13 Stimmenthaltungen (ÖVP+FPÖ+GR Wukoschitz)

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Das Protokoll der Kassaprüfung vom 22.09.2021 wird dem Gemeinderat durch GR. Sohm, Obmann des Prüfungsausschusses, zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Es liegt ein Ansuchen um Fristverlängerung für den Baubeginn sowie zur Fertigstellung eines geplanten Einfamilienhauses auf dem Gst. 2720/165, EZ 1662 um ein Jahr vor. Laut Kaufvertrag vom 16.12.2021 liegt eine Verpflichtung zum Baubeginn eines Wohnhauses innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigung des Kaufvertrages vor. Diese Frist soll nun um ein Jahr, bis 16.12.2024 verlängert werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Ansuchen um Fristverlängerung für den Baubeginn sowie zur Fertigstellung eines geplanten Einfamilienhauses auf dem Gst. 2720/165, EZ 1662 um ein Jahr, bis längstens 16.12.2024 genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

GR. Sascha Ivantschitz und GR Christoph Markowitsch haben sich für befangen erklärt, den Sitzungssaal verlassen und an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Im Zuge des Teilungsverfahrens für das Grundstück Nr. 2566/4 muss das Trennstück 1, Gst Nr. 2566/12 im Ausmaß von 51 m² (Gehsteig Auer Straße), des Teilungsplanes von Zivilgeometer Frosch mit der GZ 10082/21 vom 12.22.2021 ans öffentliche Gut abgetreten werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Zuschreibung des Trennstückes 1, Gst Nr. 2566/12 im Ausmaß von 51 m² (Gehsteig Auer Straße), des Teilungsplanes von Zivilgeometer Frosch mit der GZ 10082/21 vom 12.22.2021 in das öffentliche Gut genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Der Entwurf des Nachtragvoranschlags 2022 liegt vom 17.11.2022 bis 01.12.2022 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Erstellung eines Nachtragvoranschlags wurde notwendig da die Marktgemeinde im Jahr 2022 das Fest der Freundschaft veranstaltet hat und das nicht im Voranschlag 2022 vorgesehen war.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür
2 Stimmenthaltungen (BL HOF)

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Mit dem Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 sind die Hebesätze, Gebühren und Abgaben festzusetzen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Hebesätze, Gebühren und Abgaben für das Haushaltsjahr 2023 festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Der Entwurf des Voranschlages 2023 liegt vom 17.11.2022 bis 01.12.2022 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Voranschlagsentwurf sowie der mittelfristige Finanzplan werden vor Auflage jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei zugestellt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 sowie den mittelfristigen Finanzplan genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür
5 Stimmenthaltungen (FPÖ+ BL HOF + GR Ivantschitz)

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Für die Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Hof am Leithaberge des Teiles der Landesstraße L 155 von km 9,230 bis km 9,380 (Auer Straße) soll eine Erklärung beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Erklärung für die Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Hof am Leithaberge des Teiles der Landesstraße L 155 von km 9,230 bis km 9,380 (Auer Straße) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Die Firma MS Dienstleistungen muss aufgrund der hohen Dieselpreise den vereinbarten Stundensatz von 95,- auf 110,- exkl. MwSt. erhöhen. Alle anderen Vertragsvereinbarungen bleiben unverändert bestehen. Mit diesem neuen Stundensatz liegt ein neuer Vertrag mit der Fa. MS Dienstleistungen, Sida Heidemarie, dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Vertrag für den Winterdienst mit der Fa. MS Dienstleistungen, Sida Heidemarie, genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Von der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG liegt eine Energieliefervereinbarung – Strom mit der Nr. SEL-BL-23-GEMEINDE-0008/1 vom 3.11.2022 mit dem vereinbarten Rabatt auf den Energieanteil von 2% vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Energieliefervereinbarung – Strom mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG mit der Nr. SEL-BL-23-GEMEINDE-0008/1 vom 3.11.2022 mit dem vereinbarten Rabatt auf den Energieanteil von 2% beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür
4 Stimmenthaltungen (BL HOF, GR Ivantschitz,
GR Wukoschitz)

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

In seiner Sitzung vom 29.11.2021 hat der Gemeinderat einen neuen Pachtzins beschlossen. Es wurden die alten Verträge gekündigt und neue Verträge mit dem beschlossenen Pachtzins € 240,- pro Hektar wertgesichert lt. dem Agrarpreisindex (API 2015=100) ausgestellt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die neuen Pachtverträge mit dem beschlossenen Pachtzins € 240,- pro Hektar wertgesichert lt. dem Agrarpreisindex (API 2015=100) beschließen.
Pachtverträge als **Beilage 1**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Aufgrund von Ansuchen für Balkonkraftwerke sollten die Förderrichtlinien für Photovoltaikanlagen angepasst werden.

GR Ivantschitz stellt folgenden Antrag:

Die Förderrichtlinie soll dahingehend abändert werden, dass man pro kWp € 100,00 fördern soll, die Förderhöhe aber mit max. € 400,- beschränkt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Es wird daher der GR-Beschluss vom 29.03.2022 wie folgt abgeändert:

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Marktgemeinde Hof/Lbg. fördert die erstmalige Errichtung von Solaranlagen, Photovoltaikanlagen **pro kWp € 100,00; maximal € 400,00**, Wärmepumpen und die Anbindung an die Fernwärme je Liegenschaft bzw. je Haushalt mit eigenem Zähler in Hof/Lbg. Die Förderung ist je Kategorie nur einmal innerhalb von 25 Jahren beantragbar,

wodurch eine Doppelförderung, das heißt der Ausbau oder bei Sanierung einer bereits geförderten Anlage, nicht möglich.

Die Anschaffung von Wärmepumpen für die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

2. Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewährt werden.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

B) Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

1. die Rechnung und der Zahlungsbeleg der errichteten Anlage vorgelegt werden.
2. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
 - ❖ für eine Kontrolle der Förderstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren,
 - ❖ für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

C) Förderungswerber

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter von Ein- oder Mehrfamilienhäusern mit Hauptwohnsitz in Hof/Lbg. Ist die Förderwerberin/der Förderwerber Mieter oder Pächter, so muss ein unterfertigtes Zustimmungsförmular des Grundbesitzers für die Förderbeantragung dem Antrag beigelegt werden.

D) Antragstellung

1. Ansuchen sind frühestens nach Fertigstellung der Anlage und spätestens nach 6 Monaten bei der Gemeinde Hof/Lbg. mit nachstehenden Angaben einzubringen:
 - a. Name und Adresse des Antragstellers
 - b. Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl)
2. Dem Ansuchen sind folg. Unterlagen anzuschließen bzw. Bestätigungen vorzulegen:
 - ❖ Rechnungen und Zahlungsbeleg
 - ❖ Bei Miet- oder Pachtvertrag ein unterfertigtes Zustimmungsförmular vom Grundbesitzer

Je nach Anlage sind zusätzlich erforderlich:

a) Solaranlage zur Warmwasserbereitung (und Zusatzheizung)

- ❖ Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage (Abnahmeprotokoll) von:
 - Einer auf Grund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten Person oder,

- Sonstigen Befugten (z.B. ARGE Erneuerbare Energie), sofern die Anlage in einer Selbstbaugruppe errichtet wurde oder,
- Zivilingenieuren oder Technischen Büros einschlägiger Fachrichtungen.

b) Wärmepumpenanlage zur Heizung (monovalenter Heizbetrieb) und Warmwasserbereitung

- ❖ Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einem auf Grund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten Unternehmen.
- ❖ Bescheid über die wasserrechtliche Bewilligung bei Erdwärme- bzw. Wasser/Wasserwärmepumpenanlagen, wenn erforderlich.

c) Photovoltaikanlage

- ❖ Netzzugangs-Vertragsbestätigung für die Photovoltaikanlage von der Netz Niederösterreich GmbH.

d) Fernwärmeanschluss

- ❖ Bestätigung über die fachgerechte Ausführung des Anschlusses durch die Fernwärmegenossenschaft Hof/Lbg.

E) Förderungsausmaß

Solaranlage, Photovoltaikanlage, Wärmepumpe und Fernwärmeanschluss

Photovoltaikanlagen **pro kWp € 100,00; maximal € 400,00**

€ 400,-- je Anlage (Solar und Wärmepumpe)

€ 800,-- für den Anschluss an das Fernwärmenetz

F) Zusicherung und Auszahlung

Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst.

G) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 2. Dezember 2022 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Bürgermeister vorgezogen behandelt.

Da zu den Tagesordnungspunkten einige Fachfragen aufgetaucht sind hat Bürgermeister Medwenitsch Fr. DI Haselberger vom Planungsbüro Siegl das Wort erteilt, da diese Sachkundiger ist als der Gemeinderat.

Änderung des Flächenwidmungsplanes „HOLB – FÄ15 – 12255“

Der Entwurf der Änderungen des Flächenwidmungsplanes/örtlichen Raumordnungsprogrammes „HOLB – FÄ15 – 12255“, wurde vom Bürgermeister vorgelegt und erläutert. Der Entwurf der Änderungsunterlagen ist in der Zeit vom 05.10.2022. bis 16.11.2022 öffentlich aufgelegt.

Die Beschlussfassung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes soll in – gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderter Form (Änderungspunkt 1, siehe Beschlussplan „**HOLB – FÄ15 – 12255 - BP**“) erfolgen.

Während der Auflagefrist sind zwei Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat vom Bürgermeister vorgelesen und vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme 1 vom 16.11.2022 von Fr. DI Claudia Winkovitsch:

Es werden grundsätzlich keine Einwände gegen die vorgesehenen Abänderungen des Flächenwidmungsplanes vorgebracht.

Der Verfasserin der Stellungnahme bezieht sich auf die Aufschließungszone Täubergarten am nördlichen Siedlungsrand von Hof am Leithaberge (Parz.Nrn. 3694 und 3693) und regt an, dass vorrangig Umwidmungen innerhalb des Ortsgebietes erfolgen sollen bzw. unbebaute Baugründe innerhalb des Ortsgebietes sowie Leerstände einer Bebauung zugeführt werden sollen.

Im gegenständlichen Bereich (Aufschließungszone „BW-A“ im Bereich „Täubergarten“) sind gemäß dem Änderungsentwurf keine Abänderungen vorgesehen. Es kann daher im Zuge der Beschlussfassung auch keine Reaktion auf diese Stellungnahme erfolgen. Ein Handlungsbedarf im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses ist daher nicht gegeben.

Stellungnahme 2 vom 15.11.2022 von Fr. Eva Authried:

Der Verfasserin der Stellungnahme ist gegen die geplante Festlegung des Widmungszusatzes „maximal 2 Wohneinheiten“ auf ihrem Grundstück mit der Adresse Wassergasse 12, da gemäß derzeitigem Baubestand jederzeit eine Nutzung von drei Wohneinheiten möglich wäre.

Im §16 (5) NÖ-ROG 2014 wird hinsichtlich der Einschränkung von Wohneinheiten Folgendes angeführt:

„Zur Sicherung des strukturellen Charakters darf die Widmungsart Bauland-Wohngebiet mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“ oder „maximal drei Wohneinheiten“ verbunden werden; unter dieser Bezeichnung dürfen nicht mehr als zwei bzw. drei Wohnungen (§ 4 Z 32a NÖ BO 2014, LGBl. Nr 1/2015 in der geltenden Fassung) pro Grundstück errichtet werden. Im Rahmen der bestehenden Gebäudehülle (ausgenommen Gaupen) darf bei Wohngebäuden, die vor der Eintragung der Beschränkung der Wohneinheiten im Flächenwidmungsplan bewilligt wurden, eine Wohneinheit zusätzlich – höchstens jedoch insgesamt vier – geschaffen werden.“

Da der derzeitige Baubestand mit 3 Wohneinheiten bereits vor der geplanten Eintragung der Beschränkung auf zwei Wohneinheiten bewilligt worden ist, ist die in der Stellungnahme angeführte „3-Objekt-Variante“ („im Rahmen der bestehenden Gebäudehülle“) auch nach der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß Auflageentwurf möglich. Ein Handlungsbedarf im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses ist daher nicht gegeben.

Die Beschlussunterlagen, sowie die Beschlusspläne sind als Beilage dem Protokoll angefügt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hof am Leithaberge möge nachfolgende Verordnung beschließen:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür
3 Stimmenenthaltungen (GR Sohm+BL HOF)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hof am Leithaberge beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Hof am Leithaberge abgeändert (Änderungspunkte 2A, 2B, 2C und 3 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form und Änderungspunkte 1 und 2D in - gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf - abgeänderter Form).

§ 2: Die Plandarstellung der Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: HOLB – FÄ15 – 12255) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - welche gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl.Nr. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung - auf Grundlage der DKM 04/2022 - ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Freigabebedingung der Aufschließungszone „BW-2WE-A6“

* *Herstellung einer funktionsgerechten, verkehrstechnischen Erschließung über den „Föhrenweg“*

* *Anschluss an Wasserversorgung und Abwasserentsorgung über den „Föhrenweg“*

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Erlassung des Bebauungsplanes „HOLB – B1 – 12201“

Der Entwurf des Bebauungsplanes, wurde vom Bürgermeister vorgelegt und erläutert. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist in der Zeit vom 05.10.2022. bis 16.11.2022 öffentlich aufgelegt.

Die Beschlussfassung der geplanten Erlassung des Bebauungsplanes soll in – gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderter Form (siehe Beschlussplan „**HOLB – B1 – 12201– BP**“) erfolgen.

Während der Auflagefrist sind vier Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat vom Bürgermeister vorgelesen und vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme 1 von der Bürgerliste HOF, GR Ing. György Slezak:

Inhalt der Stellungnahme:

Zielsetzung:

Erhaltung der bestehenden Bebauungsstruktur und des typischen Charakters des Ortsbildes.

Zukünftige Bauflächen sollen für Bauträger die „hohen Renditen versprechen“ nicht „interessant“ sein und großvolumiger Wohnbau als auch die Zerstückelung der Bauflächen sollen verhindert werden. Im FWP sind für einen Großteil der BW-Flächen max. 2WE und für BA max. 4WE (ROG) vorgesehen. Zusätzlich Mindestbauplatzgrößen in „Textlichen Bebauungsvorschriften“.

Daher Änderungsvorschlag:

Zu Änderung der Grundgrenzen, Teilung von Bauplätzen und Mindestbauplatzgröße: **Zukünftige Bebauung** soll sich hinsichtlich der **Verdichtung und Ausnutzung** der Bauplatzgröße in den bestehenden Bebauungsstrukturen einfügen und gleichzeitige **unversiegelte Flächen** noch ausreichend **abgesichert werden**

„Mindestgröße der durch eine Grundteilung neu zu schaffenden Bauplätze im **Wohnbauland 600m²**“ **Wohnbauland 600m²** statt **400m²** (400m² gemäß textl.Bebvor.).

„Mindestgröße der durch eine Grundteilung neu zu schaffenden Bauplätze im **Bauland-Agrar: 800m²**“ *2.2 und 2.3 ident mit den geplanten „Textlichen Bebauungsvorschriften“*

Anmerkung und evtl. Berücksichtigung

Auflage:

Mindestbauplatzgröße im Wohnbauland: 400m²

- Entspricht der Mindestgröße für eine Wohneinheit

Wenn mehr als eine Wohneinheit vorgesehen ist – Mindestbauplatzgröße von 600m².

Anmerkungen zur Stellungnahme

„Wohnbauland“ ist die Sammelbezeichnung für „Bauland–Wohngebiet (BW)“, Bauland-Kerngebiet (BK)“ und „Bauland-Agrargebiet (BA)“

- Wenn die Mindestbauplatzgröße im Wohnbauland auf 600m² erhöht wird, gilt diese Erhöhung auch für „BA“.
- Wenn die Erhöhung der Mindestbauplatzgröße für „BA“ mit 800m² festgelegt werden soll – besteht ein Widerspruch, da Wohnbauland „BA“ inkludiert und die Mindestbauplatzgröße bereits mit 600m² festgelegt ist.

Gemäß den Besprechungen im Bauausschuss soll die zur Auflage gebrachte Regelung der Mindestbauplatzgröße beibehalten werden:

- 2.1) *Mindestgröße der durch eine Grundteilung neu zu schaffenden Bauplätze beträgt im Wohnbauland: **400m²** ...*
- 2.2) *Bauvorhaben, die mehr als eine Wohneinheiten vorsehen, sind bei der erstmaligen Errichtung nur dann zulässig, wenn der dafür vorgesehene Bauplatz eine Größe von zumindest **600m²** aufweist.... (siehe Textliche Bebauungsvorschriften)*

Stellungnahme 2 von Friedrich Medwenitsch, Marktstraße 21:

Inhalt der Stellungnahme:

Gegen östlichen seitlichen Bauwuch von 3m

- Stellt beträchtliche Verringerung der Baufläche dar

Will **Anbaumöglichkeit** an der östlichen **seitlichen Grundstücksgrenze**

Zumindest Anbaumöglichkeit eines **Nebengebäudes** an der **seitlichen Grundstücksgrenze**, da bereits ein **Bauabstand durch das Nachbargebäude** in der **Natur gegeben ist**

Anmerkungen zur Stellungnahme

Im Bereich der Parzelle 22 ist ein Hauptgebäude in offener Bauungsweise errichtet (im bisher unregulierten Baulandbereich). Das Wohngebäude hält Bauwiche zu den seitlichen Grundstücksgrenzen ein.

Zur Absicherung der Belichtung von bestehenden und möglichen Fensteröffnungen wurden daher im Bereich der unbebauten Nachbargrundstücke seitliche Baufluchtlinien festgelegt.

Die Errichtung von **Nebengebäude** im betroffenen seitlichen Bauwuch ist jedoch möglich. Die Bebauung mit einem Hauptgebäude ist von der westlichen, seitlichen Grundstücksgrenze bis zur seitlich Baufluchtlinie entlang der östlichen Grundstücksgrenze möglich.

Die seitlichen Baufluchtlinien könnten auf den in offener Bauungsweise bebauten Bereich reduziert und damit einerseits die Belichtung abgesichert und die Errichtung von bis zu 8m hohen Brandwänden an der Grundstücksgrenze vermieden werden und andererseits die Ausnutzbarkeit bzw. Bebaubarkeit der Grundstücke verbessert werden.



□ **Siehe Beschlussplan der geplanten Änderung zum Bebauungsplan (PZ.: HOLB – B1 – 12201 – BP).**

Da diese Festlegung auch einige andere Grundstücke innerhalb der geschlossenen Bauungsweise von Hof betreffen, werden die seitlichen Baufluchtlinien auch in diesen Bereichen überprüft und gegebenen Fall ebenfalls reduziert (siehe „Beschlussplan“ mit der Kennzeichnung „SN“).

Stellungnahme 3 von Eva Authried, Wassergasse 12:

Inhalt der Stellungnahme:

Der Verfasserin der Stellungnahme ist gegen die geplante Festlegung des Widmungszusatzes „maximal 2 Wohneinheiten“ auf ihrem Grundstück mit der Adresse Wassergasse 12, da gemäß derzeitigem Baubestand jederzeit eine Nutzung von drei Wohneinheiten möglich wäre:

- straßenseitig Altbau (derzeitige gewerbliche Nutzung)– kann jederzeit auf Wohnnutzung ohne zusätzliche Umbauarbeiten geändert werden
- dahinten liegender Neubau (Bestehend aus 2 Wohneinheiten [OG +EG – je eine Wohnung], derzeit aber nicht als getrennte Wohneinheiten genutzt werden)

+ EG – Hauptwohneinheit

+ OG – derzeit nur Nebenwohnsitz, eine räumliche Trennung mit Zugang von außen ist jedoch möglich

Im Moment werden nur die beiden im hinteren Grundstückteil liegenden Wohneinheiten genutzt, möchten aber eine Absicherung für 3 WE für spätere Nutzung (Behindertengerechte Wohnung oder Pflegerwohnung)

Anmerkungen zur Stellungnahme

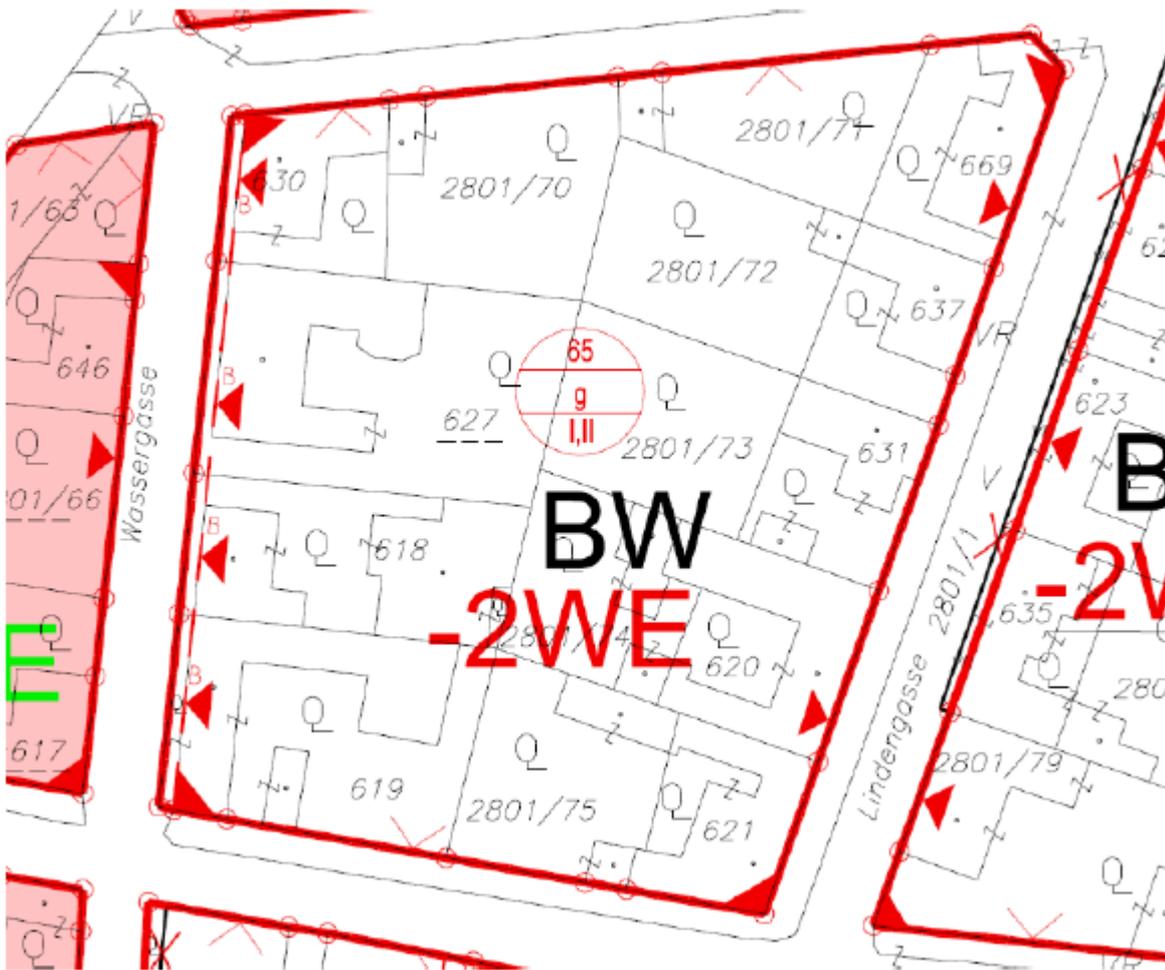
Im Bereich der Parzelle 618 sind 3 Wohneinheiten möglich: Innerhalb der bestehenden „Gebäudehülle“ darf die Anzahl der Wohneinheiten um 1 erhöht werden

→ siehe § 16 Abs. 5 NÖ-ROG

§ 16 Abs. 5 des ROGs

Im Rahmen der bestehenden Gebäudehülle (ausgenommen Gaupen) darf bei Wohngebäuden, die vor der Eintragung der Beschränkung der Wohneinheiten im Flächenwidmungsplan bewilligt wurden, eine Wohneinheit zusätzlich – höchstens jedoch insgesamt vier – geschaffen werden.

Da das straßenseitige Hauptgebäude als Wohngebäude errichtet wurde, besteht die dritte Wohneinheit bereits. Ein Handlungsbedarf im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses ist daher nicht gegeben.



Aufgrund der Grundstücksgröße von rund 500m² und der beschriebenen Platz- und Zugangssituation erscheint lediglich das Abstellen von KFZs im Bereich der Parzelle 618 problematisch, da bereits jetzt, nach Aussage der Eigentümer, aufgrund der schmalen Zufahrt kein PKW auf dem Grundstück abgestellt werden kann.

Stellungnahme 4 von DI Claudia Winkovitsch, Kellergasse 13:

Inhalt der Stellungnahme:

Es werden grundsätzlich keine Einwände gegen die vorgesehenen Abänderungen des Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanes vorgebracht.

Der Verfasserin der Stellungnahme bezieht sich auf die Aufschließungszone Täubergarten am nördlichen Siedlungsrand von Hof am Leithaberge (Parz.Nrn. 3694 und 3693) und regt an, dass vorrangig Umwidmungen innerhalb des Ortsgebietes erfolgen sollen bzw. unbebaute Baugründe innerhalb des Ortsgebietes sowie Leerstände einer Bebauung zugeführt werden sollen.

- Gegen Umwidmung/Aufschließung am Ortsrand die weiter „ausufert“
- Gegen Aufschließungszone „Täubergärten“ Parz.Nrn 3693 und 3694
- Bevor Ortsrand weiterwächst ⇒ Umwidmung innerhalb des Ortsgebietes.

Unbebaute gewidmete Baugründe innerhalb des Ortsgebietes sowie Leerstände sind Treiber des weiteren Flächenverbrauches, aber auch Grundstückspreistreiber
Eindämmung des Flächenverbrauches nur durch Bebauung innerhalb der bestehenden Ortsgrenzen erreichbar

Verdichtetes Wohnbauland und erhöhte Bebauungsdichte im ländlichen Raum unbeliebt, bringt jedoch Vorteile bei der Eindämmung von Flächenverbrauch

Positiv:

- Dachflächenwässer sollen auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden soll,
- Unversiegelte Flächen sind vorgesehen

Künftige Überlegung des Regenwasserkanalsystems:

Abgeleitetes Wasser der Gemeinde fehlt in Zukunft im Grundwasserkörper und als Verdunstungswasser, das die Umgebung kühlt. Wasser, das nicht vor Ort versickert, ist für den kleinräumigen Wasserkreislauf verloren!

Argumente der Stellungnahme:

Wir brauchen unverbauten Boden in vielerlei Hinsicht:

Boden ist Lebensraum für Pflanzen- und Tierwelt sowie Bodenorganismen. Diese ist für den Auf- und Abbau organischer Substanzen essentiell. Essentielle Stoffkreisläufe spielen sich am und im Boden ab.

Boden muss in seiner Funktions- und Leistungsfähigkeit für langfristige (hochwertige) Nahrungs-, Futtermittel- und Rohstoffproduktion bzw. Energieproduktion als Pflanzenstandort erhalten bleiben.

Boden ist Puffer, Speicher und Filter für Wasser, Kohlenstoff, Nährstoffe und vieles mehr. "Sauberes" Trinkwasser haben wir dem unverbauten Boden zu verdanken. Darüber hinaus erfüllt er die Funktion der Bindung und des Abbaus schädlicher Substanzen, z.B.: Schwermetalle, Krankheitserreger.

Bevor Ortsrand weiterwächst ⇒ Umwidmung innerhalb des Ortsgebietes.

Anmerkungen zur Stellungnahme

Es wird in der Stellungnahme kein konkreter Änderungspunkt angesprochen, sondern es werden nur allgemeine Ratschläge zum Umgang mit Wohnbauland und Bodenverbrauch bzw. auch Zustimmung zu den geplanten Festlegungen der Textlichen Bebauungsvorschriften (Unversiegelte Flächen, Begrünung,...) abgegeben.

Die Beschlussunterlagen, sowie die Beschlusspläne sind als Beilage dem Protokoll angefügt

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hof am Leithaberge möge nachfolgende Verordnung (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) beschließen:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür
4 Stimmenenthaltungen (FPÖ+BL HOF)

V E R O R D N U N G

§ 1 Aufgrund der §§ 29-34 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF, wird für alle Baulandflächen des Gemeindegebietes von Hof am Leithaberge ein Bebauungsplan (teilweise in – gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderten Form) erlassen.

Gleichzeitig werden Textlichen Bauvorschriften für die Marktgemeinde Hof am Leithaberge teilweise in – gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderten Form erlassen.

§ 2 Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: HOLB – B1 – 12201) verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5 Abs.3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1 idgF., wie eine Neufassung auf Grundlage der DKM 04/2022 ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3 TEXTLICHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. GELTUNGSBEREICH

Die Bauvorschriften gelten für das gesamte Bauland der Gemeinde.

2. ÄNDERUNG DER GRUNDGRENZEN, TEILUNG VON BAUPLÄTZEN, MINDESTBAUPLATZGRÖSSE

2.1) *Die Mindestgröße der durch eine Grundteilung neu zu schaffenden Bauplätze beträgt im Wohnbauland: 400m²*

Eine weitere Verringerung der bisherigen Grundstücksgröße von Bauplätzen unter die jeweilige Mindestgröße ist nur dann möglich, wenn diese Verringerung durch erforderliche Abtretungen ins öffentliche Gut verursacht wird.

2.2) *Bauvorhaben, die mehr als eine Wohneinheiten vorsehen, sind bei der erstmaligen Errichtung nur dann zulässig, wenn der dafür vorgesehene Bauplatz eine Größe von zumindest 600m² aufweist. Davon ausgenommen sind Zu- und Umbauten zur Schaffung einer weiteren Wohneinheit im Bereich von einem am 01.12.2022 mit einem Hauptgebäude bereits bebauten Grundstück.*

2.3) *Grundstückszusammenlegungen sind von der erforderlichen Mindestgröße der Bauplätze ausgenommen.*

2.4) *Die Maximalgröße der durch eine Grundteilung neu zu schaffenden Bauplätze im „Bauland – Wohngebiet (BW)“ beträgt 2000m².*

3. ANORDNUNG VON GARAGEN UND ZU- UND AUSFAHRTEN PRO GRUNDSTÜCK

3.1 *Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden sind pro neu geschaffener Wohneinheit zwei PKW-Stellplätze zu errichten.*

Diese müssen getrennt und unabhängig voneinander zu beparken sein.

Ausgenommen davon sind alle Grundstücke in der Widmung „Bauland – Agrargebiet (BA)“ mit einer „geschlossenen“ Bauungsweise und einer Anbauverpflichtung direkt an den Straßenfluchtlinien bzw. vorderen Baufluchtlinien.

3.2 Garagen in der offenen, gekuppelten und einseitig offenen Bauungsweise müssen einen Mindestabstand von 6m von der Straßenfluchtlinie aufweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Garage in das Hauptgebäude integriert wird.

3.3 Die Errichtung von Einfriedungen im Bereich einer Garageneinfahrt ist in der offenen, gekuppelten und einseitig offenen Bauungsweise entlang der Straßenfluchtlinie nicht gestattet.

Der freie Vorplatz vor der Garage wird nicht als zweiter PKW-Stellplatz angerechnet.

Die Errichtung eines elektrisch und ferngesteuert öffnenbaren Tores an der Straßenfluchtlinie ist allerdings zulässig.

3.4 Wird keine Garage errichtet, sind in der offenen, gekuppelten und einseitig offenen Bauungsweise pro Wohneinheit zwei PKW-Stellplätze zur Straßenfluchtlinie bzw. zu Internen Erschließungsstraße, Fahnenzufahrten und Servitutzufahrten hin orientiert zu errichten und dürfen ebenfalls nicht eingefriedet werden.

3.5 Auf unbebauten Parzellen dürfen Wohnwägen, Mobilheime, Container und dergleichen nicht auf- und abgestellt werden, ausgenommen als zeitlich befristete Baustelleneinrichtungen.

3.6 Ein- und Ausfahrten im Wohnbauland

Bei einem Grundstück in der „offenen, gekuppelten und einseitig offenen Bauungsweise“, dürfen maximal zwei Ein- und Ausfahrten mit einer Breite von maximal 6m und 3m (Gesamtbreite 9m), gemessen an der Straßenfluchtlinie, errichtet werden.

Der Abstand von getrennten Ein- und Ausfahrten zueinander muss die Errichtung von Stellplätzen im öffentlichen Raum ermöglichen und mindestens 6m bzw. ein Vielfaches von 6 betragen.

4. STRASSESEITIGE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN

4.1) Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 2,0m nicht überschreiten. Sockelmauern dürfen bis maximal 60cm hoch ausgeführt werden und sind bei geneigtem Gelände dem Geländeverlauf anzupassen.

4.2) Im Wohnbauland dürfen Mauern nur in der „geschlossenen“ Bauungsweise errichtet werden.

Aus Lärmschutzgründen sind sie entlang der „Landesstraßen“ bzw. den Einmündungsstraßen in Kreuzungsbereichen mit einer Höhe von bis zu 2m, gemessen vom angrenzenden Straßenniveau, zulässig.

4.3) Im „Bauland – Betriebsgebiet (BB)“ dürfen Einfriedungen maximal 2m hoch errichtet und können auch als Mauer ausgeführt werden.

5. WERBEEINRICHTUNGEN

5.1) Die Errichtung von Plakatwänden im Wohnbauland („Bauland-Kerngebiet (BK)“, „Bauland-Wohngebiet (BW)“ und „Bauland-Agrargebiet (BA)“) ist verboten.

Ausgenommen ist die zeitlich befristete Abgrenzung eines unbebauten Bauplatzes während der Bauphase durch eine Plakatwand.

5.2) Das Aufstellen und die Anbringung von Werbeaufschriften, ausgenommen zeitlich befristete Ankündigungen und Hinweisschilder, an Fassaden, Dächern, Dachaufbauten und Einfriedungen ist verboten.

5.3) Werbeanlagen im Bereich der Fassaden sind, wenn sie das Ortsbild nicht stören, für betriebseigene Zwecke gestattet. Fremd- und Produktwerbungen sind, ausgenommen an Vereinsgebäuden nach der Genehmigung durch die Gemeinde, unzulässig.

5.4) Selbstleuchtende oder blinkende Werbeanlagen sind unzulässig. Eine ortsbildverträgliche Gestaltung ist planlich darzustellen und von der Gemeinde zu genehmigen.

6. ORTSBILD UND HARMONISCHE GESTALTUNG DER BAUWERKE IM „ORTSKERN“ VON HOF AM LEITHABERGE (zu beiden Seiten der „Hauptstraße“, der „Marktstraße“, der „Schulgasse“ und der „Brunnengasse“)

6.1 Entlang der zum öffentlichen Raum hin orientierten Dachflächen sind Steildächer zu errichten. Als Dachform ist ein Satteldach oder Walmdach (Eckbauplätze) zulässig.

6.2 Bei der Farbwahl der straßenseitigen Fassaden ist auf eine harmonische Einfügung in den Umgebungsbestand zu achten.

7. OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG VON DACHFLÄCHEN

7.1. Im Zuge eines Neubaus oder Zubaus müssen die Niederschlagswässer von Dachflächen auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden. Das Einleiten in einen Kanal oder Vorfluter ist untersagt, außer wenn ein eigens dafür vorgesehener Regenwasserkanal vorhanden ist.

8. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

8.1.) Im vorderen, seitlichen und hinteren Bauwuch sind Geländeänderungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 1m über bzw. unter dem Bezugsniveau (vgl. § 4 Ziff. 11a NÖ-Bauordnung 2014) zulässig.

9. BEGRÜNTE KFZ-STELLPLÄTZE

9.1 Bei der Errichtung und Umgestaltung von KFZ-Stellplätzen muss zwischen den Stellplatzflächen und den Fahrgassen bzw. den Grundstücksein- und Ausfahrten eine gestalterische Trennung der Oberflächen erfolgen. Für die Stellplatzflächen sind sickerfähige Oberflächen herzustellen.

9.2 Bei der Neuanlage und Umgestaltung von nicht überdeckten Parkplätzen mit mehr als 4 KFZ-Stellplätzen müssen Bäume mit einem Stammumfang von min. 15-18cm (gemessen in 1m Höhe, Hochstamm) und einer Baumscheibe von mindestens 6 m², bei einer Mindestbreite von 2 m, oder einer alternativen Maßnahme für die Absicherung einer ausreichenden Feuchtigkeitzufuhr, gepflanzt werden. Diese Bäume sind nach den gültigen Regeln der Technik zu pflanzen, zu pflegen und in einem vitalen Zustand zu erhalten.

Je vier Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen.

Die Bäume müssen derart angeordnet werden, dass eine möglichst weitgehende Beschattung der befestigten Flächen des Parkplatzes erreicht werden kann.

10. UNVERSIEGELTE FLÄCHEN (keine Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht)

10.1. Unversiegelte Flächen sind Teile von Bauplätzen in denen jegliche bauliche Anlagen unzulässig sind. Ausgenommen sind unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 1 m unter der bewilligt veränderten Höhenlage des Geländes liegt.

10.2. Pro Bauplatz müssen zumindest 50% der nicht mit Haupt- und Nebengebäuden bebaubaren Flächen des Bauplatzes begrünt (z.B.: Wiesen und Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Beete, Bewuchs, ...) werden. Ausgenommen davon sind Fahnen- und Servitutzufahrten und Baulandflächen von aktiven landwirtschaftlichen Betrieben.

§ 4 Die Plandarstellungen, sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt von Hof am Leithaberge während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Aufgrund des Antrages der beiden Frauen Ilse Kuhlmann und Anne Antony zur Errichtung eines Radweges zwischen Hof und Au am Leithaberge und zur Veranlassung weiterer Schritte zur Durchführung von Vorbereitungsarbeiten soll ein Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Radweges zwischen Hof und Au am Leithaberge beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 6 Stimmen dafür
5 Stimmen dagegen (FPÖ, GR Kopeczek, GR Wukoschitz, GR Weidacher
6 Stimmenenthaltungen (GR Germershausen, GR Markowitsch, GR Medwenitsch Gerald, GR Slezak, GGR Marcher, GR Ivantschitz)

Zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Für das Haushaltsjahr 2023 sind auch die Subventionen welche, an die Vereine gewährt werden sollen, zu beschließen.

Im Jahr 2023 sollen folgende Vereine eine Subvention erhalten.

Sportverein	€ 5.000,--	Musikverein	€ 900,--
Theatergruppe	€ 450,--	Pensionistenverein	€ 450,--
Kriegsopferverband	€ 225,--	Jugend Hof	€ 900,--
Tennisverein	€ 450,--		

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Subventionen an die Vereine für das Haushaltsjahr 2023 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Für die Gemeindebediensteten sollte wie alljährlich eine Weihnachtsbelohnung in Form von Gutscheinen in der Höhe von je € 250,00 beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge für die Gemeindebediensteten eine Weihnachtsbelohnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Mitteilungen des Bürgermeisters.

Mit Anfang des nächsten Jahres wird das Essen auf Rädern von „Pauli's Mahlzeit“ aus Gramatneusiedl übernommen. Das Gasthaus versorgt bereits unsere Nachbarortschaften Au und Mannersdorf von Montag bis Samstag mit Mittagessen. Da es immer schwieriger wird, Mitarbeiter zu finden, die sich für das Ausliefern der Mahlzeiten bereit erklären, fiel die Wahl auf Herrn Paul Human. Der Wirt sorgt gemeinsam mit seinen Mitarbeitern für die Auslieferung des Essens. Die beiden Wirten, Kraus und Winter, die bis jetzt für Essen auf Rädern gekocht haben wurden im Vorfeld gefragt ob sie die Auslieferung übernehmen könnten. Beide haben das dankend abgelehnt. Auch das Gasthaus Gratzner aus Deutsch Brodersdorf, das jetzt auch schon unseren Kindergarten und die Volksschule beliefert hat das Angebot zur Übernahme von Essen auf Rädern abgelehnt.

Planmäßig wurde die Feldgasse vor einigen Wochen von der Firma Porr fertiggestellt und für den Verkehr freigegeben. Der neu errichtete Gehsteig und die Parkflächen wurden gepflastert, um die Versiegelungsflächen so gering als möglich zu halten. Die Anrainer zeigen sich zufrieden mit ihrer neu gestalteten Straße.

Östlich der Werksstraße 18 (Paletten Winter) wurde ein neuer Hydrant aufgestellt. Dieser Hydrant wurde seitens der FF Hof/Lbg. schon des Öfteren urgiert, da der nächste Hydrant erst im Bereich der Fa. Stanojevic steht.

Die Wasserentnahmestelle beim Löschteich ist sehr verwachsen und sollte auf ihre Funktionalität geprüft werden.

Die Wasserleitung zum zukünftigen Sammelzentrum in der Wasenbruckerstraße ist fertig. GABL hat bereits mit der Planung begonnen, Baubeginn ist kommendes Frühjahr 2024.

Die Arbeiten zur Errichtung des Kanals und der Wasserleitung in der Donnerskirchnerstraße sind fertig. Auch ein zusätzlicher Hydrant wurde errichtet.

Die Digitale Amtstafel ist nun seit ca. einem Monat im Testbetrieb und wird in den nächsten Wochen scharf geschaltet. Die bisherige Amtstafel wird dann nicht mehr befüllt.

Bürgermeister Medwenitsch bittet um Terminvorschläge für die Gemeinderats- und Gemeindevorstandssitzungen für das Jahr 2023.

Es wurden folgende Termine vereinbart:

Gemeinderatssitzungen

DI., 31.01.2023
DO., 30.03.2023
DO., 22.06.2023
DO., 28.09.2023
DO., 29.11.2023

Vorstand

MO., 23.01.2023
MO., 20.03.2023
MO., 12.06.2023
MO., 18.09.2023
MO., 20.11.2023

GGR. Rambacher berichtet noch über die letzte Sitzung des Abwasserverbandes Bruck/Leitha. Da in der letzten GR-Sitzung die Frage aufgetreten war, was mit den Fäkalien passiert, wenn ein Black Out ist, hat GGR. Rambacher beim ABV Bruck/Leitha nachgefragt. Die Antwort war, dass im westlichen unteren Bereich von Hof/Lbg. die Fäkalien in die Äcker fließen werden, und nicht im Ortsgebiet schon übergehen.

Zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Zu diesem TOP wird nichts vorgebracht.

Da sonst keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, dankt der Bürgermeister für das Erscheinen und schließt um 23³⁰ Uhr die Sitzung.